

Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 14. Mai 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-17)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), § 27 Abs. 1 Satz 7 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-17) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„ (2) ¹Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlverfahren der Hochschule teilnehmen, kann durch ein Vorauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 6 BayHZG beschränkt werden. ²In welchen Studiengängen eine Vorauswahl durchgeführt wird und nach welchen Kriterien die Vorauswahl erfolgt, regeln die fachspezifischen Bestimmungen der §§ 12 bis 15.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es werden hierbei der insgesamt ausgewiesene Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) sowie gegebenenfalls gewichtete Einzelnoten in den für das jeweilige Studienfach besonders relevanten Fächern und abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich einschlägigen Berufen berücksichtigt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Berücksichtigung von Einzelnoten erfolgt anhand der in der Hochschulzugangsberechtigung im jeweiligen Fach angegebenen Punktzahlen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

dd) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

⁵Fächer, die in den letzten zwei Schuljahren nicht belegt wurden, werden nicht berücksichtigt.
⁶Bei ausländischen Zeugnissen werden die Noten nach den einschlägigen Bestimmungen umgerechnet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Es können nur Berufsausbildungen berücksichtigt werden, deren Abschluss innerhalb der in § 3 Hochschulzulassungsverordnung genannten Fristen gegenüber der ZVS nachgewiesen werden kann.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

3. In der Überschrift des Abschnittes II werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Worte „zur Vorauswahl und“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Zahnmedizin“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Es findet ein Vorauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) statt. ²Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Grad der Qualifikation von 2,3 oder besser nachweisen können.“

c) Die bisherigen Abs. 1, 2 und 3 werden zu den Abs. 2, 3 und 4.

d) Der neue Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Zahl „2“ durch „3“ und die Zahl „3“ durch „4“ ersetzt.

e) Der neue Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Soweit in der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie jeweils mehrere einzelne Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen, Ergebnis Abiturprüfung) ausgewiesen sind, werden die Bonuspunkte ermittelt, indem in jedem Fach das arithmetische Mittel aus den einzelnen Punktzahlen gebildet wird. ²Der Mittelwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet. ³Die Mittelwerte der einschlägigen Fächer werden anschließend addiert und durch 200 geteilt. ⁴Enthält die Hochschulzugangsberechtigung in den betreffenden Fächern jeweils nur eine Punktzahl, so werden diese Punktzahlen gleich addiert und durch 200 geteilt. ⁵Noten aus Zwischen- bzw. Jahreszeugnissen werden nicht berücksichtigt. ⁶Die Bonuspunkte entsprechen dem auf eine Nachkommastelle gerundeten Ergebnis der Berechnungen nach Satz 3 oder 4. ⁷Bei der Rundung der Werte nach Satz 2 und 6 wird ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet. ⁸Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁹Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.“

f) Der neue Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Rettungssanitäter“ gelöscht und nach dem Wort „Bonuspunkte“ die Worte „von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Es findet kein Vorauswahlverfahren statt.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2.

c) Der neue Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Passus „wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt“ durch den Passus „werden die Durchschnittsnote sowie abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich einschlägigen Berufen herangezogen“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bonuspunkte werden für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 3 genannten Berufen vergeben.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

ee) Im neuen Satz 3 wird der Passus „Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Bonuspunkte“ werden durch den Passus „Die Bonuspunkte nach Abs. 3“ ersetzt.

d) Die bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Es findet ein Vorauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) statt. ²Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Grad der Qualifikation von 2,5 oder besser nachweisen können.“

b) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zu den Abs. 2 und 3.

c) Der neue Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „ als Leistungskurs oder doppelt gewertetes Fach“ gestrichen
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.

d) Der neue Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Soweit in der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch oder Biologie jeweils mehrere einzelne Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen, Ergebnis Abiturprüfung) ausgewiesen sind, werden die Bonuspunkte ermittelt, indem in jedem Fach das arithmetische Mittel aus den einzelnen Punktzahlen gebildet wird. ²Der Mittelwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet. ³Die Mittelwerte der einschlägigen Fächer werden anschließend ad-

diert und durch 200 geteilt. ⁴Enthält die Hochschulzugangsberechtigung in den betreffenden Fächern jeweils nur eine Punktzahl, so werden diese Punktzahlen gleich addiert und durch 200 geteilt. ⁵Noten aus Zwischen- bzw. Jahreszeugnissen werden nicht berücksichtigt. ⁶Die Bonuspunkte entsprechen dem auf eine Nachkommastelle gerundeten Ergebnis der Berechnungen nach Satz 3 oder 4. ⁷Bei der Rundung der Werte nach Satz 2 und 6 wird ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet. ⁸Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁹Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.“

7. Es wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15 Zahnmedizin

(1) ¹Es findet ein Vorauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) statt. ²Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Grad der Qualifikation von 2,5 oder besser nachweisen können.

(2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte werden die Einzelnoten in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Chemie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 4 genannten Berufen gewährt. ⁵Die nach Abs. 3 und 4 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁷Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(3) ¹Soweit in der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie jeweils mehrere einzelne Punktzahlen (z.B. Halbjahresleistungen, Ergebnis Abiturprüfung) ausgewiesen sind, werden die Bonuspunkte ermittelt, indem in jedem Fach das arithmetische Mittel aus den einzelnen Punktzahlen gebildet wird. ²Der Mittelwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet. ³Die Mittelwerte der einschlägigen Fächer werden anschließend addiert und durch 200 geteilt. ⁴Enthält die Hochschulzugangsberechtigung in den betreffenden Fächern jeweils nur eine Punktzahl, so werden diese Punktzahlen gleich addiert und durch 200 geteilt. ⁵Noten aus Zwischen- bzw. Jahreszeugnissen werden nicht berücksichtigt. ⁶Die Bonuspunkte entsprechen dem auf eine Nachkommastelle gerundeten Ergebnis der Berechnungen nach Satz 3 oder 4. ⁷Bei der Rundung der Werte nach Satz 2 und 6 wird ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet. ⁸Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁹Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.

(4) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als
Krankenschwester/Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Zahntechniker/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt.“

8. Die bisherigen §§ 15 bis 19 werden zu §§ 16 bis 20.

9. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2:

1. Berechnungsbeispiel für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin

| Fach | Halbjahr 1 (12/1) | Halbjahr 2 (12/2) | Halbjahr 3 (13/1) | Halbjahr 4 (13/2) | Abitur schriftlich | Abitur mündlich | Mittelwert |
|------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|--------------------|------------|
| Mathematik | 10 | 12 | 11 | 12 | 11 | --- | 11,2 |
| Biologie | 13 | 12 | 12 | 14 | 12 | 14 | 12,8 |
| Physik | 10 | 10 | nicht belegt | nicht belegt | nicht belegt | --- | 10,0 |
| Chemie | nicht belegt | --- | --- |

Ermittlung der Bonuspunkte:

Summe Mittelwerte / 200

$34 : 200 = 0,17$

==> **Bonus 0,2**

2. Berechnungsbeispiel für den Studiengang Psychologie

| Fach | Halbjahr 1 (12/1) | Halbjahr 2 (12/2) | Halbjahr 3 (13/1) | Halbjahr 4 (13/2) | Abitur schriftlich | Abitur mündlich | Mittelwert |
|------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|-----------------------|--------------------|------------|
| Deutsch | 13 | 12 | 14 | 13 | 13 | --- | 13,0 |
| Mathematik | 12 | 13 | 13 | 13 | 11 | 15 | 12,8 |
| Englisch | 11 | 13 | 12 | 12 | --- | --- | 12,0 |
| Biologie | 13 | 14 | 14 | 14 | 14 | --- | 13,8 |

Ermittlung der Bonuspunkte:

Summe Mittelwerte / 200

$51,6 : 200 = 0,258$

==> **Bonus 0,3“**

§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. April 2008.

Würzburg, den 14. Mai 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 14. Mai 2008 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2008 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2008.

Würzburg, den 15. Mai 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase